

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunftsgebührensatzung)

Vom 21.10.2021

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) sowie Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 39 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und den Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg vom 11. Januar 2021, genehmigt durch das Landratsamt Erding mit Bescheid vom 19. Januar 2021, Az. 31-1-05, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erding vom 27. Januar 2021 Ausgabe 03/2021, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über Benutzung der Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Dauer des Aufenthaltes pro Person.

§ 5 Gebührensätze

Die Notunterkunfts-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung etc.) pro Bettplatz monatlich 269,10 Euro. ²Der Tagessatz zur anteiligen Berechnung beträgt 8,97 Euro (1/30 von 269,10 Euro).

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Wegfall der Gebährensschuld, vorübergehende Abwesenheit

(1) ¹Die Gebährensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. ²Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Satz 2 mit dem entsprechenden Tagessatz taggenau angesetzt. ³Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) ¹Die Gebährenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebährenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(4) ¹ Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. ² Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, den 21.10.2021

gez.
Josef Straßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Notunterkunfts-Gebührensatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 29.10.2021 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Wartenberg, 29.10.2021

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister